

SON GOTTES Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Sächlich, Cleve, Berg, Engern
 und Westphalen, &c.
 Chur-Sürst, &c. &c.

BIBLIOTHECA
 PONICKAWIANA

Wir befinden für nöthig, so wie zeithero, also auch künftig alljährlich, nach vollbrachter Erndte, Consignationen über den Erndten-Ertrag auch die sonst vorhandenen Vorräthe, und Consumenten-Verzeichnisse ersfordern zu lassen.

Da der Zweck davon lediglich auf die, nach Beschaffenheit der Umstände, zu Abwendung Mangels und drückender Theurung des Getraides in Unseren Landen zu nehmenden Maßregeln gerichtet ist; So wollen Wir, daß die Gerichts-Obrihtkeiten diese Unsere Absicht bey der Publication gegenwärtiger General-Verordnung und anderen schließlichen Gelegenheiten den Gerichts-Personen und Unterthanen, noch vor Fertigung der Consignationen und Verzeichnisse, deutlich erklären, und sie mit bequemer Vorstellung der Nichtigkeit aller etwa dagegen habenden Vorurtheile, sowohl zur richtigen und gewissenhaften Anzeige des Erndte-Ertrags und der außerdem noch vorhandenen Vorräthe, als auch zur genauen Aufzeichnung der Consumenten anermahnen, ihnen zu der vorgeschriebenen Einrichtungs- und Verzeichnisse selbst Anleitung geben, solche, wenn sie bey ihnen einkommen, mit behöriger Aufmerksamkeit revidiren, wo nöthig in calculo berichtigen, auch sonst nach vorgängig über die dabey vorkommenden Bedenklichkeiten eingezogener zuverlässiger Erkundigung, pflichtmäßig verbessern.

Hiernächst sind die Erndte-Ertrags- und Vorraths-Consignationen insonderheit von den Pfarrern, Schullehren und Administratoribus parum, caesarum bey den Civil-Obrihtkeiten des Ortes, welchen dazu perpetua Commissio ertheilet wird, von den Pächtern Unserer Cammergüter und Formwerke aber, ungleichen von den Administratoribus der Chur-Sürstlichen Oeconomien bey den Bezirks-Beamten, und von denen unter der Real-Jurisdiction der Bergämter Wohnhaften Personen, wenn sie unter eben dieser Jurisdiction die von ihren Feldgütern erhaltenen Feldfrüchte einschreuen, bey besagten Bergämtern, hingegen von denen, welche zwar unter der Jurisdiction der Bergämter wohnen, oder für ihre

Per.

Personen unter denselben stehen, aber unter andern Gerichts-
Obrigkeiten Grundstücke besitzen, und die Früchte davon unter letz-
teren einsehern, bey letzteren einzugeben. Ueberhaupt hat der-
jenige, so außer dem Orte seiner Wohnung in andern Flußren
Feldgüter besitzt und an solchem andern Orte nicht besondere Ge-
bäude und Scheunen hat, besagte Consignationen bey der Obrigkeit
des Ortes, wo er den Erndte-Ertrag eingekleinet hat, einzureichen.

In sämtlichen Consignationen sind die Scheffel und Messen
nach Dresdnischem Maaße anzugeben; Jedoch ist in einer beson-
dern Anmerkung, wie sich das jeglichen Ortes gewöhnliche Maaß ge-
gen das Dresdnische vergleichen lasse, beizufügen.

In den Consumenten-Verzeichnissen sollen alle und jede Con-
sumenten, sie mögen schriftlich, oder der Consistorial-Gerichtsbar-
keit, oder auch für ihre Personen sonst einer andern Jurisdiction
unterworfen seyn, diejenigen, welche unter der Militair-Gerichts-
barkeit stehen, allein ausgenommen, bey der Obrigkeit des Ortes,
wo sie wesentlich wohnen, angegeben, und wenn jemand gewisser
Verrichtungen halber nur auf einige Zeit sich an einem andern Orte
befindet, derselbe nicht desto weniger in das Verzeichniß von dem
Orte seines gewöhnlichen nicht aber von dem Orte dieses einstweil-
igen Aufenthalts gebracht; jedoch die auf Schulen und Universitäten
sich befindenden Schüler und Studienten lediglich an dem Orte der
Schule oder Universität, wirkliche Soldaten aber, welche sich auf
Urlaub oder sonst an einem andern Orte, als ihrem Quartier, Stan-
de, eine Zeitlang aufhalten, von der Obrigkeit des letztern Ortes
nicht mit angezekt; hingegen die Personen, welche nicht unter der
Militair-Gerichtsbarkeit stehen, und besonders diejenigen, welche
als übercomplete bey den Regimentern angenommen, jedoch nicht
wirklich einrangirt sind, in die Consumenten-Verzeichnisse des Or-
tes ihres Aufenthalts gebracht werden.

Wir befehlen dannenhero hierdurch, daß die Gerichts-Obrigkei-
ten jeden Ortes, in diesen Allen Gemäßheit, und nach beyliegendem
attenthalten zu beobachtenden Schemate sub C. Consignationes
des diesjährigen Zuwachses an Roggen, Weizen, Gerste, Hafer,
Erbsen, Linsen, Hirse, Heydekorn, Wicken, Gemenge, Erd-
äpfel oder Erdbirnen, welchen alle und jede, die dergleichen ein-
sammlet, so wie zu ihrer Abgabe erforderlichen Falls eyndlich besträ-
fen können, und bey unnachlassend zu warten habender Strafe
von **Zwey Thälern** für jedes verschwiegene Schock dergleichen
eingerndeter Feldfrüchte, anzuzeigen haben, inwiefern der außer
dem diesjährigen Zuwachse annoch vorhandenen Vorräthe an be-
meldeten Feldfrüchten, bey gleichmäßiger Strafe für jeden ver-
schwiegene Scheffel; nicht minder nach beyliegendem Schemate sub
D. genaue und richtige Verzeichnisse der jeden Ortes befindlichen
Consumenten, fertigen, und mit beyden, sowohl den Erndte-Er-
trags, und Vorraths Consignationen, als den Consumenten-
Verzeichnissen, unerrinnert, von Jahr zu Jahr in der anbefohlenen
Maaße

I. An Korn oder Roggen.

Namen der Ortschaften.	Betrag der Ausfaat, aus welcher die dies- jährige Erndte ge- wonnen worden.	Anzahl sämtlicher, mit den bereits im Felde abgegebenen Schnitter=Erndte= und geistlichen Zehenden, zuge- wachsenen Schocke.				Ertrag des Ausdrü- sches, was an guten und geringen Kör- nern, mit Inbegriff des Drescher=Lohns, und ohne Abzug der zur künftigen Erndte nöthigen Ausfaat, im Mittel, von den eingebrach- ten Schocken zu ge- warten seyn möchte.		Betrag der, außer dem dies- jährigen Zuwachse, sonst noch vorhande- nen Vorräthe.	
		Schl.	Mz.	Schocke.	Mdl.	Ebl.	Schl.	Mz.	Schl.

II. An Weizen.

Namen der Ortschaften.	Betrag der Aussaat, aus welcher die dies- jährige Erndte ge- wonnen worden.	Anzahl				Ertrag des Ausdru- ches, was an guten und geringen Kde- nern, mit Inbegriff des Drescher-Lohns, und ohne Abzug der zur künftigen Erndte nöthigen Aussaat, im Mittel, von den eingebrach- ten Schocken zu ge- warten seyn möchte.	Betrag			
		sämtlicher, mit den bereits im Felde abgegebenen Schnitter-Erndte- und geistlichen Zehenden, zuge- wachsenen Schocke.					der, außer dem dies- jährigen Zuwachse, sonst noch vorhande- nen Vorräthe.			
		Schfl.	Mz.	Schocke.	Mdl.	Obl.	Schfl.	Mz.	Schfl.	Mz.

III. In Gerste.

Namen der Ortschaften.	Betrag der Ausfaat, aus welcher die dies- jährige Erndte ge- wonnen worden.	Anzahl sämtlicher, mit den bereits im Felde abgegebenen Hau- er- oder Schnitter-Erndte- und geistlichen Zehenden, zugenachsen Schocke.				Ertrag des Ausdrü- sches, was an guten und geringen Kdr- nern, mit Zubegriff des Drescher-Lohns, und ohne Abzug der zur künftigen Erndte nöthigen Ausfaat, im Mittel, von den eingebrach- ten Schocken zu ge- warten seyn möchte.		Betrag der, außer dem dies- jährigen Zuwachse, sonst noch vorhande- nen Vorräthe.	
		Schfl.	Mz.	Schocke.	Md.	Gbl.	Schfl.	Mz.	Schfl.

IV. In Hafer.

<p>Namen der Ortschaften.</p>	<p>Betrag der Ausfaat, aus welcher die diesjährige Erndte gewonnen worden.</p>	<p style="text-align: center;">Anzahl</p> <p>sämtlicher, mit den bereits im Felde abgegebenen Hafer- oder Schnitter-Erndte- und geistlichen Zehenden, zugewachsenen Schock.</p>	<p>Ertrag des Ausbruttes, was an guten und geringen Kdrnen, mit Inbegriff des Drescher-Lohns, und ohne Abzug der zur künftigen Erndte nöthigen Ausfaat, im Mittel, von den eingebrachten Schocken zu gewarten seyn möchte.</p>	<p>Betrag der, außer dem diesjährigen Zuwachse, sonst noch vorhandenen Vorräthe.</p>
---	--	---	--	--

	Schfl.	Mz.	Schocke.	Mdl.	Ebl.	Schfl.	Mz.	Schfl.	Mz.

V. An Erbsen.

Namen der Ortschaften.	Betrag der Ausfaat, aus welcher die dies- jährige Erndte ge- wonnen worden.	Anzahl sämtlicher, mit den bereits im Felde abgegebenen Schnitter-Erndte- und geistlichen Behenden, zuge- wachsenen Schocke.				Ertrag des Ausdru- ches, was an guten und geringen Kbe- nern, mit Inbegriff des Drescher-Lohns, und ohne Abzug der zur künftigen Erndte nöthigen Ausfaat, im Mittel, von den eingebrach- ten Schocken zu ge- warten seyn möchte.	Betrag der, außer dem dies- jährigen Zuwachse, sonst noch vorhande- nen Vorräthe.			
		Schfl.	Mz.	Schocke.	Mdl.	Obl.	Schfl.	Mz.	Schfl.	Mz.

Christoph
1711

Einige
die sich zum
Christen

Wittenberg
1711



Nahmen
derer
Ortschaften.

Kinder
bis mit dem Ende des 14ten
Jahres.

Personen
vom Anfang des 15ten bis mit
Ende des 60sten Jahres.

Männl.

Weibl.

Männl.

Weibl.

Personen so über 60. Jahre alt.		Summa aller männlichen Consumenten.	Summa aller weiblichen Consumenten.	Summa aller Consumenten.
Männ.	Weib.			

10. 10. 1871
 10. 10. 1871
 10. 10. 1871

10. 10. 1871	10. 10. 1871	10. 10. 1871



VI. An Linsen.

Namen der Ortschaften.	Betrag der Aussaat, aus welcher die dies- jährige Erndte ge- wonnen worden.	Anzahl sämtlicher, mit den bereits im Felde abgegebenen Schnitter-Erndte- und geißlichen Zehenden, zuge- wachsenen Schocke.	Ertrag des Ausdri- ches, was an guten und geringen Kör- nern, mit Inbegriff des Drescher-Lohns, und ohne Abzug der zur künftigen Erndte nöthigen Aussaat, im Mittel, von den eingebrach- ten Schocken zu ge- warten seyn möchte.	Betrag der, außer dem dies- jährigen Zuwachse, sonst noch vorhande- nen Vorräthe.
------------------------------	--	--	---	---

Schn.	Mz.	Schock.	Mdl.	Ebl.	Schn.
Mz.	Schn.	Mz.	Schn.	Mz.	Schn.



VIII. In Heydeforn.

Namen der Ortschaften.	Betrag der Ausfaat, aus welcher die dies- jährige Erndte ge- wonnen worden.		Anzahl sämtlicher, mit den bereits im Felde abgegebenen Schnitter-Erndte- und geistlichen Zehenden, zuge- wachsenen Schocke.				Ertrag des Ausdru- ches, was an guten und geringen Kdr- nern, mit Inbegriff des Drescher-Lohns, und ohne Abzug der zur künftigen Erndte nöthigen Ausfaat, im Mittel, von den eingebrach- ten Schocken zu ge- warten seyn möchte.		Betrag der, außer dem dies- jährigen Zuwachse, sonst noch vorhande- nen Vorräthe.				
			Schfl.	Mz.	Schocke.	Mdl.					Gbl.	Schfl.	Mz.

VII. An Hirse.

Namen der Ortschaften.	Betrag der Ausfaat, aus welcher die dies- jährige Erndte ge- wonnen worden.	Anzahl sämtlicher, mit den bereits im Felde abgegebenen Schnitter Erndte- und geistlichen Lehenden, zuge- wachsenen Schocke.				Ertrag des Ausbru- ches, was an guten und geringen Körz- nern, mit Inbegriff des Drescher-Lohns, und ohne Abzug der zur künftigen Erndte nöthigen Ausfaat, im Mittel, von den eingebrach- ten Schocken zu ge- warten seyn möchte.	Betrag der, außer dem dies- jährigen Zuwachse, sonst noch vorhande- nen Vorräthe.			
		Schn.	Mz.	Schocke.	Mdl.	Gbl.	Schn.	Mz.	Schn.	Mz.

IX. An Wicken.

Namen der Ortschaften.	Betrag der Ausfaat, aus welcher die dies- jährige Erndte ge- wonnen worden.	Anzahl sämtlicher, mit den bereits im Felde abgegebenen Schnitter-Erndte- und geistlichen Zehenden, zuge- wachsenen Schocke.				Ertrag des Ausdrü- sches, was an guten und geringen Rb- nern, mit Inbegriff des Drescher-Lohns, und ohne Abzug der zur künftigen Erndte nöthigen Ausfaat, im Mittel, von den eingebrach- ten Schocken zu ge- warten seyn möchte.		Betrag der, außer dem dies- jährigen Zuwachse, sonst noch vorhande- nen Vorräthe.	
		Schl.	Ms.	Schocke.	Mdl. Ebl.	Schl.	Ms.	Schl.	Ms.

X. In Gemenge.

Namen der Ortschaften.	Betrag der Ausfaat, aus welcher die dies- jährige Erndte ge- wonnen worden.	Anzahl sämtlicher, mit den bereits im Felde abgegebenen Hau- er- oder Schnitter-Erndte- und geistlichen Zehenden, zugewachsenen Schocke.					Ertrag des Ausdrü- ches, was an guten und geringen Kde- nern, mit Inbegriff des Drescher-Lohns, und ohne Abzug der zur künftigen Erndte nöthigen Ausfaat, im Mittel, von den eingebrach- ten Schocken zu ge- warten seyn möchte.		Betrag der, außer dem dies- jährigen Zuwachse, sonst noch vorhande- nen Vorräthe.	
		Schf.	Mz.	Schocke.	Mbl.	Ebl.	Schf.	Mz.	Schf.	Mz.

Mase und zur gefestten Zeit, damit es anderer Anordnung nicht bedürfe, fortfahren, die schrift- und amtsäßigen Obrigkeiten auch sothane Consignationes und Verzeichnisse sowohl in diesem Jahre, als forthin alljährlich mit Ende des Monats Octobris, bey **Sehen Thalern** Strafe, in die Aemter, wo sie einbezirkt sind, einreichen sollen.

Wie nun, so viel eigenen Zuwachs, sowohl die bey sonst noch vorhandenen Vorräthe an obgedachten Feldfrüchten, auch die bey befindlichen Consumenten, anbelanget, ingleichen in Ansehung der unmittelbaren Unterthanen, ein Gleiches zu beobachten, nicht minder wegen Bekanntmachung dieser Unserer Verordnung nicht nur im Amte bey das Erforderliche ungesäumt zu veranstalten, sondern auch das deßfalls Nöthige an sämtliche bey einbezirkte schrift- und amtsäßige Gerichts-Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, mittelst schleuniger Herumsendung eines oder mehrerer Patente, respective Kraft dieses, zu verfügen, und von denjenigen schrift- und amtsäßigen Gerichts-Obrigkeiten, welche die Consignationes und Verzeichnisse zu obbestimmter Zeit nicht eingereicht haben, die verwürkten **Sehen Thaler** Strafe, ohne weitere Anfrage, einzutreiben und selbige anhero einzusenden, auch solchenfalls die Einsendung der rückständigen Anzeigen binnen Bierzeihen Tagen bey **Zwanzig Thalern** Strafe zu excitiren ha : Also ist im übrigen Unser Begehren, wolle sothane sämtliche Consignationes und Verzeichnisse von dem ganzen Amts-Bezirk in Zwey nach den Schematibus sub C. & J. ebenfalls einzurichtende General-Tabellen bringen, und selbige, nebst denen in Acta zu sammelnden Individual-Consignationen und Verzeichnissen, bey gleichmäßiger Strafe von **Sehen Thalern**, längstens in der Mitte des Monats Novembris, mittelst gehorsamsten Berichts, ohnfehlbar einsenden. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden, den 19den August 1791.

Son **G**OTTES Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Sächlich, Cleve, Berg, Engern
und Westphalen, &c.
Chur- Fürst, &c. &c.

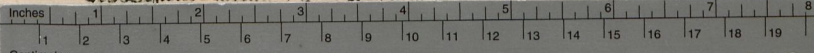
BIBLIOTHECA
PONICKAWIANA



Wir befinden für nöthig, so wie zeitwe,
also auch künftig alljährlich, nach vollbrachter Erndte, Consigna-
tionen über den Erndten- Ertrag auch die sonst vorhandenen Vorrä-
the, und Consumenten- Verzeichnisse erfordern zu lassen.

Da der Zweck davon lediglich auf die, nach Beschaffenheit der
Umstände, zu Abwendung Mangels und drückender Theurung des
Getraides in Unseren Landen zu nehmenden Maßregeln, gerichtet
ist; So wollen Wir, das die Gerichts- Obrigkeiten diese Unsere
Absicht bey der Publication gegenwärtiger General- Verordnungs-
und anderen schließlichen Gelegenheiten den Gerichts- Personen und
Untertthanen, noch vor Fertigung der Consignationen und Verzeich-
nisse, deutlich erklären, und sie, mit behaffiger Vorstellung der
Nichtigkeit aller etwa dagegen habenden Vorurtheile, sowohl zur
richtigen und gewissenhaften Anzeige des Erndte- Ertrags und der
alsferden noch vorhandenen Vorräthes, als auch zur genauen Auf-
zeichnung der Consumenten anermahnen, ihnen zu der vorschritts-
mäßigen Einrichtung der Consignationen und Verzeichnisse selbst
Anleitung geben, solche, wenn sie bey ihnen einkommen, mit behö-
riger Aufmerksamkeit revidiren, wo nöthig, in calculo berichtigen,
auch sonst, nach vorgängig über die dabey vorkommenden Bedenk-
lichkeiten eingezogener zuverlässiger Erkundigung, pflichtmäßig ver-
beßern.

Hienächst sind die Erndte- Ertrags- und Vorraths- Con-
signationen insonderheit von den Pfarrern, Schullehrern und Ad-
ministratores parum caesarum bey den Civil- Obrigkeiten des
Ortes, welchen dazu perpetua Commissio ertheilet wird, von den
Wachtern Unserer Cammergüter und Formwerde, aber, ingleichen
von den Administratores der Chur- Fürstlichen Oeconomien bey
den Bezirks- Beamten, und von denen unter der Real- Jurisdiction



Farbkarte #13

B.I.G.

